

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „**Allgemeinen Bestimmungen**“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „**Allgemeinen Bestimmungen**“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.2~~2~~4 gelten.

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

- (2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

[...]

- (g) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.~~15~~16.2).

[...]

- (j) Der tägliche Abrechnungspreis für Varianz-Futures-Kontrakte wird entsprechend der Maßgabe in Ziffer ~~1.20.7~~1.21.7 der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich bestimmt.

täglicher Abrechnungspreis (F_{settle})

$$= D_t * (\text{tägliche Abrechnungsvarianz } (\sigma_{settle}^2) - \text{standardisierte Varianz } (\sigma_0^2)) - ARMVM_t + C$$

Dabei gilt

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 2

$$\text{tägliche Abrechnungsvarianz } (\sigma_{\text{settle}}^2) \\ = \frac{(\text{tägliche Abrechnungsvolatilität } (\sigma_{\text{settle}})^2 * (T - t) + \sigma_r^2 * t)}{T}$$

tägliche Abrechnungsvolatilität $(\sigma_{\text{settle}})^2$ wird definiert als:

1. Der volumengewichtete Durchschnittspreis während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
2. Die Mitte der Market-Maker-Quotierung während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
3. Der letzte Kurs des VSTOXX-Subindex, der sich auf die dieselbe Fälligkeit wie der Varianz-Futures-Kontrakt bezieht.

T = Anzahl aller bis zur Fälligkeit des Kontraktes zu erwartenden täglichen Varianz-Beobachtungen

t = Anzahl der bis zum Tag der Geschäftsausführung beobachteten täglichen Varianzen

D_t = Abzinsungsfaktor zum Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2024.7 der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

σ_r^2 = bis einschließlich der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswertes am Ende des Tages der Geschäftsausführung realisierte Varianz; zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.2024.7.2.2.1).

σ_0^2 = standardisierte Varianz gemäß Ziffer 1.2024.7.3 der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

$ARMVM_t$ = Accumulated Return on Modified Variation Margin; Ein Korrektur-Term gemäß 1.20x.7.2.2.2 der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

[...]

[...]

2.8 Clearing von LDX IRS Constant Maturity Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.2122 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten LDX IRS Futures-Kontrakte (solche LDX IRS Futures-Kontrakte nachfolgend „**CMFs**“ (Constant Maturity Futures) genannt).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 3

2.8.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG an jedem Geschäftstag festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n , multipliziert mit der Summe aus eins und der täglichen Abrechnungsrate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller Abrechnungsdiskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n .

$$PV_{\text{settle}}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left(1 + r_{\text{settle GDI IRS CMI}}^{(n)} \cdot \sum_{i=1}^n df_{\text{settle}}^{(i)} \right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des Global Derivatives Indices Interest Rate Swap Constant Maturity Index („**GDI IRS CMI**“) gemäß Ziffer 1.2122 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$NV^{(n)}$ = der Nominalbetrag des CMFs mit Laufzeit n gemäß Ziffer 1.2122 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

[...]

2.8.3 Laufzeitkalibrierter Preis

Der laufzeitkalibrierte Preis eines CMF wird von der Eurex Clearing AG am Ende jedes Geschäftstages festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n , multipliziert mit der Summe aus eins und der laufzeitkalibrierten Rate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n .

$$PV_{\text{MC}}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left(1 + r_{\text{MC GDI IRS CMI}}^{(n)} \cdot \sum_{i=1}^n df_{\text{MC}}^{(i)} \right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des GDI IRS CMI gemäß Ziffer 1.2122 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$NV^{(n)}$ = der Nominalbetrag eines CMF mit der Laufzeit n gemäß Ziffer 1.2122 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

[...]

2.9 Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.8 4-9 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Futures-Kontrakte.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 4

2.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.8.4 1.9.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.9.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.8.4 1.9.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

2.10 Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~1.9 1.11~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Immobilien-Index-Futures-Kontrakte.

2.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.9.4 1.11.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.10.2 Schlussabrechnungspreis

Für die Immobilien-Index-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.9.4 1.10.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

2.10.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.9.4 1.11.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 5

am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag.

2.11 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~1.10 1.11~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

2.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.10.4 1.12.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.11.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.10.4 1.11.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontraktes festgelegt.

[...]

2.12 Clearing von FX Rolling Spot Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.24 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten FX Rolling Spot Futures-Kontrakten.

2.12.1 Vertragsgegenstand

- (1) Ein FX Rolling Spot Futures-Kontrakt ist ein Futures-Kontrakt auf den Kauf von Einheiten einer festgelegten Basiswährung gegen die Zahlung von Einheiten einer festgelegten Quote-Währung, der seine Laufzeit konstant aufrecht hält. Aufgrund der unbeschränkten Laufzeit der FX Rolling Spot Futures Contracts enden sie nicht, es sei denn, sie werden durch die Eurex Clearing AG (i) gemäß Ziffer ~~2.12.6 2.13.6~~ infolge eines Marktintegritätsprozesses („MIP“), oder (ii) gemäß Ziffer ~~2.12.7 2.13.7~~ infolge eines Default Management Prozesses („DMP“), oder (iii) falls solche FX Rolling Spot Futures aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, gemäß Ziffer ~~2.12.5 2.13.5~~ gekündigt.
- (2) Um die unbeschränkte Laufzeit der FX Rolling Spot Futures darzustellen, führt die Eurex Clearing AG eine tägliche Swapsatz-Anpassung durch („**Swapsatz-Anpassung**“). Diese Swapsatz-Anpassung umfasst ein Ein- und Wiederausbuchten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 6

aller FX Rolling Spot Futures unter Verwendung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.12.2 ~~2.13.2~~ und der Wiedereröffnungspreise gemäß Ziffer 2. ~~12~~3.3. Die Swapsatz-Anpassung wird dadurch hergestellt, dass alle bestehenden FX Rolling Spot Futures automatisch zum jeweiligen täglichen Abrechnungspreis aus- und zum Wiedereröffnungspreis wieder eingebucht werden. Die für die Swapsatz-Anpassung erforderlichen Geschäfte werden um 17:00 Uhr MEZ des jeweils nächsten Geschäftstages ausgeführt.

[...]

2.12.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für FX Rolling Spot Futures wird mittels der von Stoxx Ltd. berechneten STOXX FX Rolling Spot Mid Rate festgestellt und täglich zu den (in Nummer 2.1. ~~24~~ Absatz (5) definierten) Referenzzeiten ermittelt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.12.3 Wiedereröffnungspreis

Der Wiedereröffnungspreis eines FX Rolling Spot Futures wird mittels der von Stoxx Ltd. berechneten STOXX FX Rolling Spot Tomorrow Next Open Rate festgestellt und täglich zu den (in Nummer 2.1. ~~24~~ Absatz (5) definierten) Referenzzeiten ermittelt.

[...]

[...]

2.12.6 Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines FX Rolling Spot Teilnehmers

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese FX Rolling Spot Futures, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG eingegangen ist, gemäß des MIP nach Ziffer 2. ~~12~~3.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die FX Rolling Spot Futures, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**FX MIP Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für FX Rolling Spot Futures im Orderbuch der Eurex-Börsen („**Eurex-Orderbuch**“) keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer FX Rolling Spot Futures-Positionen aufweist.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 7

(3) Eine Kündigung der FX Rolling Spot Futures, für die eine Kündigung nach dieser Ziffer 2. ~~1243~~.6 beantragt wurde, führt immer auch zur Kündigung der FX Rolling Spot Futures zwischen anderen Teilnehmern und ggf. der Eurex Clearing AG mit Bedingungen, die denen der FX Rolling Spot Futures, für die eine Kündigung beantragt wurde, entgegengesetzt sind (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern als auch ggf. zwischen Clearing-Mitgliedern und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden). Ein MIP kann für und gegen jeden FX Rolling Spot Teilnehmer wirken (nicht nur für und gegen Clearing-Mitglieder).

(4) Angemessene Bemühungen zur Glattstellung von FX Rolling Spot Futures

[...]

(ii) an jedem der in Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (4) a) (i) genannten Geschäftstage mindestens acht Stunden lang offen bleiben;

[...]

(5) FX MIP Antrag

Falls die in Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (4) dargelegten angemessenen Bemühungen zur Glattstellung von FX Rolling Spot Futures zur Glattstellung von nicht mehr als 5 Prozent der FX Rolling Spot Futures, auf die sich die in Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (5) a) und b) genannten Aufträge und Quotes bezogen, führen, kann der FX Rolling Spot Teilnehmer per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche FX MIP Antragsformular einen FX MIP Antrag stellen. Ein solcher FX MIP Antrag wird nur dann berücksichtigt, wenn der betroffene FX Rolling Spot Teilnehmer der Eurex Clearing AG mittels dieses Formulars folgende Informationen mitteilt:

[...]

(6) Erste FX MIP Prüfung

Die Eurex Clearing AG wird prüfen, ob alle in Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (4) und (5) genannten Anforderungen erfüllt sind („**Erste FX MIP Prüfung**“). Falls die Eurex Clearing AG einen FX MIP Antrag vor 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung um oder vor 18:00 Uhr MEZ desselben Geschäftstages abgeschlossen. Falls die Eurex Clearing AG einen FX MIP Antrag nach 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung bis 12:00 Uhr MEZ am darauffolgenden Geschäftstag abgeschlossen. Nach Abschluss der Ersten FX MIP Prüfung benachrichtigt die Eurex Clearing AG den antragstellenden FX Rolling Spot Teilnehmer und, falls vorhanden, sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis dieser Prüfung. Falls die Eurex Clearing AG zu dem Ergebnis kommt, dass eine der Anforderungen aus Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (4) und (5) nicht erfüllt wurde, wird sie ihre Entscheidung begründen.

(7) Erste FX MIP Ankündigung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 8

Falls die Eurex Clearing AG zu dem Schluss kommt, dass alle Anforderungen aus Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (4) und (5) erfüllt sind, wird sie spätestens an dem auf den Tag der Ersten FX MIP Prüfung folgenden Geschäftstag öffentlich auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) ankündigen, dass ein FX MIP Antrag eingereicht wurde und den Zeitpunkt festlegen, zu dem der FX MIP planmäßig stattfinden wird („**Erste FX MIP Ankündigung**“). Der FX MIP findet am fünften Geschäftstag nach dem Geschäftstag der Ersten FX MIP Ankündigung statt. Die Eurex Clearing AG kann jedoch nach billigem Ermessen einen späteren Zeitpunkt festlegen, falls sie dies für notwendig erachtet. In dieser Ersten FX MIP Ankündigung legt die Eurex Clearing AG die vom FX MIP betroffenen FX Rolling Spot Futures offen, jedoch weder die betroffene Käufer- oder Verkäuferseite, noch die Identität des FX Rolling Spot Teilnehmers, der den FX MIP Antrag eingereicht hat.

(8) Verpflichtungen von FX Rolling Spot Teilnehmern, die einen FX MIP Antrag einreichen

a) Beginnend entweder

- (i) zwei Stunden nach der Ersten FX MIP Ankündigung oder
- (ii) zum Ende des Geschäftstages, an dem die Erste FX MIP Ankündigung stattfand,

je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, und bis zum Ende des Geschäftstages der dem Geschäftstag vorangeht, an dem der FX MIP planmäßig stattfindet, ist der FX Rolling Spot Teilnehmer, der den FX MIP Antrag gestellt hat, verpflichtet, die jeweils entsprechend geltenden Anforderungen aus Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (4) zu erfüllen.

[...]

(9) Zweite FX MIP Prüfung

Sobald und vorausgesetzt dass der FX Rolling Spot Teilnehmer, der den FX MIP Antrag gestellt hat, die in Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (8) b) genannte Bestätigung abgegeben hat, prüft die Eurex Clearing AG, ob dieser Teilnehmer alle Anforderungen gemäß Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (7) a) erfüllt hat („**Zweite FX MIP Prüfung**“). Die Eurex Clearing AG wird den FX Rolling Spot Teilnehmer und ggf. sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis benachrichtigen.

(10) Zweite FX MIP Ankündigung

- a) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (8) nicht erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG dies auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) bekannt geben. Durch diese Bekanntgabe wird den FX MIP Antrag abgelehnt.
- b) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2. ~~1243~~.6 Abs. (8) erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 9

Anzahl der FX Rolling Spot Futures und die jeweilige Käufer- oder Verkäuferseite bekanntgeben, deren FX Rolling Spot Futures aufgrund des FX MIPs gekündigt wird.

[...]

(12) Zuweisungsregeln

FX Rolling Spot Futures, die infolge eines FX MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.1243.7 Abs. (4) c) bestimmt.

(13) Rücknahme eines des FX MIP Antrags

Der FX Rolling Spot Teilnehmer, der einen FX MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.1243.6 Abs. (87) b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des FX MIP Antrags nicht mehr möglich.

2.12.7 Default Management-Prozess for FX Rolling Spot Futures

- (1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende DMP im Hinblick auf FX Rolling Spot Futures („**FX DMP**“) im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearingbestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1243.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.1243.2, der Wiedereröffnungspreise gemäß Ziffer 2.1243.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.1243.4.

[...]

(3) FX DMP Handelsphase

- a) FX DMP Handelsbenachrichtigung

[...]

- (iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von FX Rolling Spot Futures, die sie mit der Eurex Clearing AG/ihrem Clearing Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach Ziffer 2.1243.7 Paragraph (4) c) gekündigt werden, falls in der FX DMP Handelsphase keine FX Rolling Spot Futures abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 abgeschlossenen; und

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 10

(4) FX DMP Zuweisungsphase und FX DMP Zuweisungsregeln

- a) Nach dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.1243.7 Abs. (3) b) angekündigten Ende der FX DMP Handelsphase stellt die Eurex Clearing AG allen FX Rolling Spot Teilnehmern, deren FX Rolling Spot Futures ganz oder teilweise gemäß den FX DMP Zuweisungsregeln gekündigt werden, einen Positionsauszug zur Verfügung, aus dem sich alle beendeten FX Rolling Spot Futures zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, für die infolge der FX DMP Handelsphase keine FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen zustande gekommen sind, hervorgehen („**Offene FX Rolling Spot Futures**“).
- b) Solche Offenen FX Rolling Spot Futures werden nach den folgenden Zuweisungsregeln FX Rolling Spot Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures mit entgegengesetzten Bedingungen mit ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von FX Rolling Spot Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der FX DMP Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.1243.7 Abs. (3) a) iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen FX Rolling Spot Futures (und den entsprechenden FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) FX Rolling Spot Futures zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der FX Rolling Spot Futures zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. FX Rolling Spot Futures zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des FX DMPs nach Ziffer 2.1243.7 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.

c) FX DMP Zuweisungsregeln

[...]

- (ii) Zuweisung an FX Rolling Spot Teilnehmer, die FX Rolling Spot Futures auf eigene Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende FX Rolling Spot Futures)

Die Offenen FX Rolling Spot Futures, die nicht gemäß Ziffer 2.1243.7 Paragraph (4) c) (i) zugewiesen werden konnten, werden FX Rolling Spot Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures auf eigene Rechnung halten, sofern diese FX Rolling Spot Futures dem Porting nicht unterfallen. Der in Ziffer 2.1243.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

- (iii) Zuweisung an FX Rolling Spot Teilnehmer, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende FX Rolling Spot Futures)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 11

Die Offenen FX Rolling Spot Futures, die nicht gemäß Ziffer 2.1243.7 Paragraph (4) c) (ii) zugewiesen werden konnten, werden FX Rolling Spot Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten, sofern diese FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.1243.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

- (iv) Zuweisung an FX Rolling Spot Teilnehmer, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen

Die Offenen FX Rolling Spot Futures, die nicht gemäß Ziffer 2.1243.7 Paragraph (4) c) (iii) zugewiesen werden konnten, werden Teilnehmern zugewiesen, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.1243.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

[...]

2.12.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

[...]

- (2) In dem Fall, dass die Übertragung eines FX Rolling Spot Future an dem zweiten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige FX Rolling Spot Future abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future abgeschlossen wurde, und dem Wiedereröffnungspreis des zweiten folgenden Geschäftstages zuzüglich der Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des folgenden Geschäftstages und dem Wiedereröffnungspreis des zweiten folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

In den in Ziffer 2.1243.8 Abs. (1) und (2) beschriebenen Fällen, wickeln die von dieser Übertragung betroffenen Clearing-Mitglieder bestehende Differenzen in der Variation Margin bilateral ab.

[...]

2.14 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden (Ziffer 1.1314 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.14.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 1.14.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 12

jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com).

2.14.2 Schlussabrechnungspreis

[...]

wenn dieser Tag ein Ex-Dividenden-Tag für die Referenzaktien ist, ist der Betrag gleich der Maßgeblichen Dividende (Ziffer ~~1.13.9~~ ~~1.14.9~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich) dieses Ex-Dividenden-Tags, bezogen auf die Anzahl der Aktien der in Anhang D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von späteren Anpassungen, andernfalls null.

Wenn der Ex-Dividenden-Tag kein Geschäftstag ist, wird der darauffolgende Geschäftstag als Ex-Dividendendatum für die Schlussabrechnungspreisberechnung herangezogen.

Der Schlussabrechnungspreis für einen Kontrakt gemäß Ziffer ~~1.13.8~~ ~~1.14.8~~ Abs. (10) der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird durch alle im jährlichen Dividendenzeitraum angekündigten und bereits bezahlten Dividendenbeträge bestimmt. Die Eurex Clearing AG kann bei der Aufhebung oder Aussetzung der Futures- oder Optionskontrakte auf Referenzaktien von den Eurex-Börsen oder anderen maßgeblichen Börsen verwendete Dividendenberechnungsmethoden berücksichtigen. Dabei kann die Eurex Clearing AG auch sachdienliche Informationsquellen heranziehen.

[...]

2.15 Clearing von Eurex Daily-Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1. ~~1415~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange Inc. („**KRX**“), nachfolgend „**Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate**“ genannt.

2.15.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.14.4~~ ~~1.15.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate erforderlichen Fremdwährungskonto für südkoreanische Won („**KRW**“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 13

2.15.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Für die Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.14.4~~ ~~4.15.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte und KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.

[...]

2.15.3 Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivaten durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures bzw. KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate.
- (2) Offene Positionen in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.14.4~~ ~~4.15.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer ~~2.1546.2~~). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

[...]

2.15.4 Nichteröffnung von Positionen

- (1) Eröffnet das gemäß Ziffer ~~2.1546.3~~ Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer ~~2.1546.3~~ Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

[...]

- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 14

Eingehung von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.1546.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1546.4 Abs. (2) in Verbindung mit Ziffer 2.1546.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbefreiender Wirkung.

[...]

2.16 Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~1.154.17~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

2.16.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer ~~1.15.6 1.17.6~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

[...]

2.16.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.15.4 1.17.4~~ Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

[...]

2.16.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.1647.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 15

Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

2.17 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~1.165~~ ~~4.17~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Futures**“).

2.17.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer ~~1.165.6~~ ~~4.17.6~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

[...]

2.17.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.~~1748~~.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

[...]

2.18 Clearing von FX-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer ~~1.18~~ ~~4.19~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten FX-Futures-Kontrakten.

2.18.1 Verfahren bei Zahlung

(1) Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgen direkt zwischen jedem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer ~~1.18.6~~ ~~4.19.6~~ Abs. (1) der Eurex-Kontraktsspezifikationen) über das von der CLS Bank International („**CLS-Bank**“) betriebene Continuous Linked Settlement System („**CLS**“).

[...]

(3) Wenn CLS aus einem beliebigen Grund für die Abwicklung nicht verfügbar ist, wird die Eurex Clearing AG veranlassen, dass die Abwicklung der jeweiligen Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS (entweder auf Brutto- oder Nettobasis) über die Fremdwährungskonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß Abschnitt 1_Ziffer 1.1.2 (2), die bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank (die „**Kontoführende Bank**“) geführt werden oder über dessen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 16

Zentralbankkonten erfolgt. In diesem Fall finden Ziffer ~~2.18.4~~ Paragraph (1) (b) und (2) (b) entsprechende Anwendung.

2.18.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.18.4 1.19.4~~ der Eurex Kontraktsspezifikationen) eines Kontrakts um 15:00 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Handelsminute, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden. In allen anderen Fällen wird der Schlussabrechnungspreis auf Basis des durchschnittlichen Mittelwerts der Geld-Brief Kurse am jeweiligen Spot-Markt festgelegt, die während des einminütigen Zeitraums angezeigt werden, der um 15.00 Uhr MEZ endet, wie durch den von der Eurex Clearing AG festgelegten Marktdatenanbieter veröffentlicht. Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die der Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.18.3 Erfüllung, Lieferung

Die Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgt durch Physische Lieferung der entsprechenden Währungsbeträge durch CLS gemäß Ziffer ~~2.18.1 2.19.1~~.

2.18.4 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Verfahren bezüglich eines säumigen Clearing-Mitglieds

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Ziffer ~~2.18.4 2.19.4~~ beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die Eurex Clearing AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds eingetreten ist, kann die Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer ~~2.18.1 2.19.1~~) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Ziffer ~~2.18.4 2.19.4~~ ein „säumiges Clearing-Mitglied“), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 17

- (b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), und ist eine Abwicklung der Transaktion daher ausgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG, am Abwicklungstag oder danach, unmittelbar oder mittelbar, die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen am FX-Markt eindecken, um den Währungsbetrag – auf Brutto- oder Nettobasis – zu erhalten, den das säumige Clearing-Mitglied hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion ordnungsgemäß und in Einklang mit Ziffer 2.18.3 (a) erfüllt worden wäre (ein „Buy-In“). Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die der Eurex Clearing hieraus entstehen, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

[...]

- (3) Das säumige Clearing-Mitglied trägt alle Kosten und Schäden, die der Eurex Clearing AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.18.4 2-19.4 entstehen.

2.18.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

- (3) Kann der Interim-Teilnehmer nicht gemäß Absatz (1) oder (2) in die Lieferung eintreten, veranlasst die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.18.4 2-19.4 (1) (b) am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem Interim-Teilnehmer.

2.19 Clearing von Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate der Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.17 4-18 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate (Future und Optionen) der Taiwan Futures Exchange („TAIFEX“), nachfolgend „Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte“ genannt.

2.19.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.17.4 4-18.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für taiwanesischen Dollar („TWD“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 18

2.19.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Für die Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte werden die jeweiligen Schlussabrechnungspreise von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.17.4~~ ~~4.18.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die Schlussabrechnungspreise entsprechen den täglichen Abrechnungspreisen, der von der TAIFEX für die an der TAIFEX zum Handel zugelassenen TAIFEX-Derivate (Future und Optionen) an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der TAIFEX bestimmt wurden.

[...]

2.19.3 Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in TAIFEX-Derivaten der TAIFEX und Barausgleich

[...]

- (2) Offene Positionen in Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.17.4~~ ~~4.18.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer ~~2.19.2~~ ~~2.20.2~~). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

[...]

2.19.4 Nichteröffnung von Positionen

- (1) Eröffnet das gemäß Ziffer ~~2.19.3~~ ~~2.20.3~~ Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX nicht zu dem in Ziffer ~~2.19.3~~ ~~2.20.3~~-Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

[...]

- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 19

dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer ~~2.19.3~~ ~~2-20.3~~ Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer ~~2.19.4~~ ~~2-20.4~~ Abs. (1) erster Spiegelstrich in Verbindung mit Ziffer ~~2.19.3~~ ~~2-20.3~~ Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mit schuldbefreiender Wirkung.

[...]

2.20 Clearing von Zinsswap Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~1.19.4~~ ~~1-20.4~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Zinsswap Futures-Kontrakten.

2.20.1 Verfahren bei Lieferung

Die Lieferung gemäß Ziffer ~~1.19.2~~ ~~1-20.2~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen erfolgt am Liefertag (Ziffer ~~1.19.6~~ ~~1-20.6~~ Abs. 1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

Hierbei werden OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.3.1 i.V. Ziffer 3.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-Bedingungen mit gemäß Ziffer ~~1.19.1~~ ~~1-20.1~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegten Bedingungen (der „**Zu Liefernde Zinsswap**“) zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG begründet.

Die Begründung der Zu Liefernden Zinsswaps erfolgt gemäß des Novationsverfahrens für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Dabei gelten die Bestimmungen von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2, Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2 und Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.1.4 mit den folgenden Maßgaben:

Abweichend von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2 wird der Zu Liefernde Zinsswap unmittelbar mit Begründung in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen, ohne dass ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zustande kommt (abstrakte Novation).

Abweichend von Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.1 ist für die Einbeziehung der OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG keine Übermittlung eines Transaktionsdatensatzes durch ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG erforderlich. Die Eurex Clearing AG bestimmte den jeweiligen Transaktionsdatensatz stattdessen gemäß Ziffer ~~1.19.1~~ ~~1-20.1~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen am Liefertag.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 20

2.20.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer ~~1.19.4~~ ~~1.20.4~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen) um 12:15 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Transaktionen, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Transaktionen zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Transaktionen, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis fest.

[...]

2.21 Clearing von Varianz-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.~~20~~ ~~5~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Varianz-Futures-Kontrakte.

2.21.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.~~20.4~~ ~~5.4~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.21.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Varianz-Futures-Kontrakte wird gemäß Ziffer 1.~~20~~ ~~4.7~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gleichermaßen berechnet, wie in Ziffer 1.~~20~~ ~~4.7~~ beschrieben. Für die Berechnung der realisierten Varianz wird gemäß Ziffer 1.~~20~~ ~~4.7~~ der folgende Schlusspreis bzw. Schlusskurs des zugrundeliegenden Basiswertes S_t^{und} verwendet:

Für Varianz-Futures auf den EURO STOXX® 50 Index wird der Wert des EURO STOXX® 50 Index auf der Grundlage des Durchschnitts der EURO STOXX® 50 Index-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag des Fälligkeitsmonats herangezogen.

Im Falle einer Marktstörung gilt für die Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.~~20~~ ~~4.7.2.2.1~~):

$$S_t^{und} = S_{t-1}^{und}$$

Der Schlusskurs des Basiswertes am Vortrag wird als Schlusskurs des Berechnungstages der realisierten Varianz zugrunde gelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 21

[...]

2.22 Clearing von Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von den in Ziffer ~~1.224.23~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

2.22.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem auf den Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~1.22.4 1.23.4~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.22.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures wird von der Eurex Clearing AG auf Basis des in Basispunkten ausgedrückten TRF-Spreads für die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer ~~1.223.8.4~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen sowie in Verbindung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt:

[...]

2.22.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Gemäß Ziffer ~~1.223.8.5~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen wird der Schlussabrechnungspreis der Index-Total-Return Futures-Kontrakte in Indexpunkten ermittelt als:

[...]

[...]

2.22.6 Handhabung außerordentlicher Vorfälle

In Bezug auf Index-Total-Return-Futures-Kontrakte liegt ein außerordentlicher Vorfall vor, wenn an einem Geschäftstag mindestens eine der in Ziffer ~~1.223.9.1~~ und Ziffer ~~1.223.10~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Marktstörungen oder Ausschüttungskorrekturen eintritt.

Tritt ein solcher außerordentlicher Vorfall ein, kann die Eurex Clearing AG beschließen, die täglichen Abrechnungspreise anzupassen oder eine Anpassung anzuwenden, wie in Ziffer ~~1.223.9.2~~ und Ziffer ~~1.223.10~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt. Die Entscheidung muss mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen abgestimmt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 22

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten

[...]

[...]

3.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer ~~2.1.1 2.2.1~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

[...]

3.7 Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~2.7 2.8~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsoptionskontrakten.

3.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~2.7 2.8~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

[...]

3.7.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~2.7.5 2.8.5~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX®-Optionskontrakte ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:30 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 23

Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]

3.8 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~2.8 2.9~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Optionskontrakte.

3.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~2.8 2.9~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

[...]

3.8.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~2.8.5 2.9.5~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index' oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich (Ziffer ~~3.89.3~~).

[...]

3.9 Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~2.9 2.10~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Eurex-Kontraktsspezifikationen“) benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 24

3.9.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer ~~2.9.12 2-10.12~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Lieferverpflichtung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt und bekanntgegeben wird.

[...]

3.9.4 Margin-Verpflichtung

[...]

- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.~~910~~.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

[...]

3.9.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.~~910~~.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

3.10 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~2.10 2-11~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

3.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~2.10.5 2-11.5~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

[...]

3.10.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer ~~2.10.5 2-11.5~~ der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 25

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

[...]

3.11 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~2.11 2.12~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Optionen**“) und Low Exercise Price Options („**LEPOs**“) auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen).

[...]

3.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer ~~2.1.1 2.12.1~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (**Nettoprämie**) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

[...]

3.11.4 Margin-Verpflichtung

[...]

- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer ~~3.11.3 3.12.3~~ ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

[...]

3.11.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer ~~3.11.4.1~~) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 26

3.12 Clearing von FX-Optionskontrakten

[...]

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Optionskontrakten erfolgen direkt zwischen dem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer 2.12.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) über CLS. Abschnitt 2 Ziffer ~~2.192.18~~.1 Abs. (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

[...]

3.12.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis eines FX-Optionskontrakts wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.~~1243~~.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) des Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis des FX-Optionskontrakts richtet sich nach dem zugehörigen auslaufenden FX-Futures-Kontrakt. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn der Handel auf Grund technischer Probleme ausgesetzt ist oder wenn eine Preisbestimmung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]

3.12.5 Nichtleistung einer Zahlung

- (1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.~~1243~~.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer ~~2.192.18~~.4 vorgesehen sind.
- (2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer ~~2.192.18~~.4 finden entsprechende Anwendung.

3.12.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer ~~2.192.18~~.5 entsprechende Anwendung.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 27

3.13 Clearing von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in folgenden Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte:

Optionskontrakte auf VSTOXX® Futures-Kontrakte nach Ziffer ~~2.13 2.14~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

[...]

3.13.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.~~13~~4.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.6 und 2.1.4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

[...]
